



Gesuch um Bewilligung von Grabungs- und Tiefbauarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

Gesuchsteller

Name _____ Telefon _____

Adresse _____ Fax _____

Kontaktperson _____ E-Mail _____

Unternehmer

Name _____ Telefon _____

Adresse _____ Fax _____

Kontaktperson _____ E-Mail _____

Beschreibung des Aufbruchs

Strasse / Nr. _____ Parzellen-Nr. _____

Zweck _____

Lage, gemäss einzureichendem Situationsplan Fahrbahn Trottoir

Baubeginn _____ Bauende _____

Die umseitig beschriebenen **Allgemeinen Bedingungen** werden hiermit **anerkannt**.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Wird durch die Abteilung Raumplanung, Bau und Umwelt, Bottmingen, ausgefüllt.

BEWILLIGUNG

Dem Gesuchsteller werden die Grab- und Tiefbauarbeiten im öffentlichen Strassengebiet gemäss Gesuch

bewilligt nicht bewilligt

GEMEINDEVERWALTUNG
Raumplanung, Bau und Umwelt

Bottmingen, _____

René Müller
Bereichsleiter

Daniel Fehlmann
Ressortleiter

Bemerkungen _____

Allgemeine Bedingungen

1. Grundlage für die Bewilligung ist das Strassenreglement der Gemeinde Bottmingen vom 10. Juni 1980. Das Gesuch (inkl. Situationsplan) ist mind. **5 Arbeitstage** vor Benützungsbeginn **im Doppel** einzureichen an: Gemeinde Bottmingen, Raumplanung, Bau und Umwelt, Schulstrasse 1, 4103 Bottmingen oder per E-Mail an werkhof@bottmingen.bl.ch.
2. Leitungserhebungen sind vor Beginn der Arbeiten bei den zuständigen Werkeigentümern einzuholen:

Vermessungsamt/Grundbuchgeometer	Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim
GGA/Kabelfernsehen	Gemeinde Bottmingen, v. d. Gruner Böhlinger AG, Oberwil
Wasser- und Abwasserleitungen	Gemeinde Bottmingen, v. d. Gruner Böhlinger AG, Oberwil
Elektrische Leitungen	EBM, Münchenstein
Gasleitungen	IWB, Basel
Telefon-Leitungen	Swisscom, Basel

Für Schäden an den Leitungen haftet der Gesuchsteller.
3. Als integrierende Bestandteile gelten:
 - Eidg. Verordnung über Unfallverhütung bei Bauarbeiten (SUVA)
 - Eidg. Verordnung über die Strassensignalisation
 - Normen der SNV/VSS (Verband Schweizerischer Strassenfachleute)
4. Der Gesuchsteller oder die von ihm beauftragte Unternehmung nimmt vor der Ausführung mit dem Leiter Werkhof (Tel. 061 426 10 77) Kontakt auf, um die Signalisation, die Absperrung der Baustelle, den Strassenzustand und den Arbeitsablauf festzulegen. Die Bauarbeiten dürfen nur von einer im Tiefbau versierten Tiefbauunternehmung ausgeführt werden.
5. Sind Vermessungs- oder Grenzpunkte von den Arbeiten betroffen, ist dies dem Vermessungsgeometer zu melden.
6. Grabenabdeckungen (Stahlplatten etc.) sind in den Wintermonaten (November - März) auf Belagsniveau zu versenken.
7. **Der bituminöse Strassenbelag muss spätestens einen Monat nach Aufbruch wieder eingebaut sein.** Zurückstellung des Belagseinbaus und Anrampungen der Ränder sind nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Leiter Werkhof zulässig. Eine Verkehrsfreigabe über Kies- oder Mergelfläche ist nicht gestattet.
8. Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten mit der Aufgrabung erwachsen, haftet der Gesuchsteller.
9. Ausführungsarten:
 - Der gesamte Graben ist mit Kiessand, nach Absprache auch mit Recyclingkies, aufzufüllen und zu verdichten.
 - Die Gemeinde kann ME-Messungen anordnen. Der minimale Wert auf der Planie beträgt 80 MNm^{-2} . Ungenügende Messungen gehen zu Lasten der Unternehmung.
 - Randabschlüsse sind im Bereich des Leitungsgrabens nach den Normen der SNV/VSS sowie der Norm TBA BL neu zu versetzen.
 - Die Tragschicht ist bündig einzubauen. Der Deckbelag wird durch die Gemeinde in Rechnung gestellt und zu einem späteren Zeitpunkt durch eine ausgewählte Unternehmung im Auftrag der Gemeinde eingebaut.
 - Öffentliche Werke werden gebeten, den Betrag für die Verschleisschicht um ein Jahr zurückzustellen.
10. Belagsaufbau:

Die Gemeinde ordnet folgenden Belagsaufbau an:

 - Dilaplast an den Belagsrändern
 - Tragschicht Fahrbahn: Sorte AC T 22 N Stärke: 12 cm
 - Tragschicht Trottoir: Sorte AC T 16 N Stärke: 10 cm
11. Diese Bewilligung ist in einem Exemplar am Aufgrabungsort zu deponieren und auf Verlangen dem Leiter Werkhof vorzuweisen.